

Abteilungsordnung der VfB-Abteilung Garde

Gültig ab dem 21.03.2024

1. Die Garde ist eine Abteilung des VfB Stuttgart 1893 e.V. und wurde im April 1953 gegründet. Der Verein führt den Namen »Verein für Bewegungsspiele Stuttgart 1893 e.V.« Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen.

2. Zweck und Aufgabe der Abteilung Garde

Die Abteilung Garde ist selbstlos tätig. Die Abteilung ist politisch und weltanschaulich neutral. Zweck und Grundpfeiler der Abteilung sind die Pflege der Geselligkeit und die Bewahrung der Tradition.

Dies bezieht die Dokumentation und die Vermittlung der Geschichte sowie traditioneller Elemente und kultureller Güter des Vereins zur Wissenssicherung mit ein. Der gesellige Umgang, der Erhalt der VfB-Werte und die konstruktive Meinungsbildung sind somit heute Quellen und Ausdruck des gemeinschaftlichen Interesses der Garde.

3. Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft bei der Garde wird erworben durch schriftlichen Antrag an den Garde-Vorstand. Mit dem Aufnahmeantrag ist eine Anerkennung der Satzung und der Ordnung des Gesamtvereins verbunden.

Jedes Gardemitglied muss Mitglied des VfB Stuttgart 1893 e. V. sein, die Mitgliedschaft beim VfB Stuttgart 1893 e. V. sollte mindestens 10 Jahre bestehen. Ein Nachweis ist zu führen. Aktive und ehemalige Sportler und Sportlerinnen des VfB Stuttgart 1893 e. V. mit besonderen Verdiensten für den VfB bzw. die VfB Stuttgart 1893 AG können unabhängig davon Gardemitglieder werden.

3. Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft bei der Garde wird erworben durch schriftlichen Antrag an den Garde-Vorstand. Mit dem Aufnahmeantrag ist eine Anerkennung der Satzung und der Ordnung des Gesamtvereins verbunden.

Grundsätzlich muss jedes Mitglied der Garde Mitglied des VfB Stuttgart 1893 e.V. sein. Ein Nachweis ist zu führen.

Über die Aufnahme als Mitglied in der Abteilung Garde entscheidet der Abteilungsvorstand.

Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt bzw. bestätigt und ist jeweils am Jahresbeginn zu entrichten.

Allgemeine Spenden für Sonderaktionen, wie Traditionshefte u.a., sind freiwillig. Die Mitgliedschaft in der Abteilung Garde endet durch schriftlichen Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Ausschluss aus dem Verein und damit auch aus der Garde-Abteilung durch Verstöße muss durch den jeweiligen VfB-Vereinsbeirat in Abstimmung mit dem Präsidium angeordnet und vom Gardevorstand vollzogen werden.

Abteilungsordnung der VfB-Abteilung Garde

4. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Abteilungsorgan und ist jährlich im März abzuhalten.

Stimmberechtigt sind alle Personen, die zum Zeitpunkt der Versammlung eingetragenes VfB- und Gardemitglied sind.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- Wahl des Vorstandes
- Entgegennahme der Jahresberichte von Vorstand und Kassier
- Entlastung des Vorstandes

Die Mitgliederversammlung ist per Brief oder E-Mail spätestens zum Ende des Vorjahres bekannt zu machen.

Die Wahl des Vorstandes kann einzeln, als Listenwahl oder als Mehrheitswahl durchgeführt werden und wird mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen. Das gilt auch für Entlastungen.

Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Beendigung der Mitgliederversammlung im Amt, auf der über die Neuwahl der Vorstandsmitglieder entschieden wird.

5. Vorstand der Abteilung Garde

Der Vorstand besteht aus vier Personen:
einem Sprecher und drei weiteren Vorstandsmitgliedern.

Jedes Vorstandsmitglied übernimmt je nach Eignung und Bereitschaft eine Zuständigkeit im operativen Bereich, z.B. Leitung, Finanzen, Organisation, Dokumentation.

Wird geheime Wahl gewünscht, muss dies in der Versammlung beantragt werden.

Beschlüsse des Vorstandes sind mit einfacher Mehrheit zu fassen. Die Zuordnung der Zuständigkeiten bedarf einer Mehrheit von 3/4.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend oder bei Beschlüssen im Umlaufverfahren beteiligt sind.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Sprecher des Vorstandes.

6. Inkrafttreten

Diese Abteilungsordnung tritt mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung am 21.03.2024 in Kraft. Erforderlich ist eine Abstimmung mit einer einfachen Mehrheit.